

Materialien
zu den Ausstellungstafeln

Kunst und Strafrecht

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie

Kunst und Beleidigung

§ 185 StGB Beleidigung
Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Kunst und Beleidigung

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht wird strafrechtlich vorrangig geschützt durch § 185 StGB, der Beleidigungen pönalisiert. Zivilrechtlich können im Falle eines Rechtsinfringens Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld sowie auf Unterlassung geltend gemacht werden. Gleichwohl müssen betroffene Personen dann Eingriffe in ihr Allgemeines Persönlichkeitsrecht dulden, wenn im Rahmen einer Abwägung widerstreitender Interessen die dem Künstler garantierte Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG oder andere Grundrechte überwiegen.

„Dresdner-Bürgermeister“-Fall
Das Bild „Frau Orosz wirbt für das Welterbe“ der Malerin Erika Lust (1961) entstand im Frühjahr 2009 als Beitrag zum doppelten Jubiläum des dem Dresdner Elbtal im Jahre 2009 von der UNESCO anerkannten Welt-„Welterbe“. Anlass hierfür war der umstrittene Bau der Dresdner Wälschbüschenschlebrücke, die in einer malerischen Gegend beide Elbufer miteinander verbindet. Ungestört einer bindenden Zustimmung zu dem Bau durch einen Bürgerentscheid im Jahre 2009 suchten Gegner des Projektes Hilfe bei dem Weltberatungskomitee der UNESCO. Nachdem ein unabhängiges Gutachten die Bauplanung als gravierenden Eingriff in die Kulturlandschaft des Dresdner Elbtals bewertet hatte, wurde es im Juli 2006 auf die Liste des gefährdeten Welterbes gesetzt. Die Bauarbeiten begannen ungeachtet dessen 2007. Das Weltberatungskomitee reagierte 2008 mit deutlichen Worten: „Wenn die Konstruktion der Brücke nicht gestoppt und der Schaden aufgehoben wird, wird das Dresdner Elbtal 2009 von der Liste der Welterber gestrichen.“ Nachdem diese Warnung keine Beachtung fand, verhandelte das Weltberatungskomitee am 25. Juni 2009 erneut über das Dresdner Elbtal. Die Stadt Dresden wurde dabei von ihrer Oberbürgermeisterin Helma Orosz, entschiedene Befürworterin des Bauprojektes, vertreten. Im Ergebnis der sechsstündigen Beratung wurde schließlich das Dresdner Elbtal von der Welterbeliste gestrichen. Die Erfüllung der Wälschbüschenschlebrücke erfolgte am 24. August 2013.

Das Bild von Erika Lust, auf dem Frau Orosz fast nackt mit Strapsen und Antskette vor der Brücke abgebildet wird, konnte man erstmals in einer Ausstellungsankündigung des Künstlerbundes Dresden im Internet betrachten. Die Oberbürgermeisterin erfuhr davon aus der Bild-Zeitung; sie fühlte sich durch die Darstellung entwürdigt und klagte gegen die Künstlerin auf Unterlassung. Das Landgericht Dresden entschied, dass Orosz in ihrem Recht am eigenen Bild sowie ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sei. Das Gemälde sei keine Satire, weil es gerade nicht religiös, d.h., mit der Satire vergleichbaren Merkmalen, mit Verfassungen, Verzerrungen und Überhebungen gearbeitet worden ist, sondern der Betrachter assoziiert eher eine reelle Person.“ Erika Lust wurde unter Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 250.000 € untersagt, das Bild künftig im Original oder als Reproduktion öffentlich zu machen.

2010 hob das Oberlandesgericht Dresden das Urteil des Landgerichtes auf. Der Kunst- und Meinungsfreiheit wurde Vorrang vor dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gewährt. Das Bild sei „eine satirische Darstellung eines aktuellen politischen Geschehens, die dem Schutze der allgemeinen Meinungsfreiheit unterfällt.“ Das „Werben“ von Orosz für die Brücke werde „in zurechenbarer satirischer Absicht durch die Platzierung mit geöffneter Brust und auf die Brücke hindretender Pose verdeutlicht und zugleich als lächerliche gezeigt.“ Die Nacktheit könne dabei „als allegorische Darstellung der Unmöglichkeit oder Unfähigkeit [Orosz] gesehen werden, auf das Verfahren vor der UNESCO – nach Einfluss nehmen zu können“. Durch sie solle Orosz in Anlehnung an das literarische Motiv Hans Christian Andersen in „Des Kaisers neue Kleider“ nicht länger als Herrscherpersönlichkeit erscheinen, sondern der Lächerlichkeit preisgegeben werden, indem ihr von der Amtswürde lediglich die Bürgermeisterkette verbleibe. Dieser Aussageform habe sich im Rahmen dessen, was Orosz als in der Öffentlichkeit stehende Politikerin hinnehmen müsse. Das Bild stelle „trotz der auf den ersten Blick aufreizenden Gestalt – auch keine Formateileiligung am Sinne des § 185 StGB dar“. Orosz werde hierdurch weder „in respektvoller Weise zur Schau gestellt“ noch als Objekt männlicher Begierde dargestellt.“ Zudem werde sie „nicht in ihrem privaten Umfeld, sondern – symbolisiert durch die Amtskette – bei ihrer politischen Tätigkeit als Oberbürgermeisterin abgebildet, in deren Ausübung sie weitestgehenden Einschränkungen ihrer Privatleben unterworfen ist.“

Erika Lust hatte das Bild bereits vor dem ersten Prozess für 1500 € an einen Galeriewerk verkauft.

„König-Birne“-Fall
Als in den 1980er Jahren der Titankarikaturist Hans Tizianer den damaligen Kanzlerkandidaten Helmut Kohl im Wort und Bild als „Birne“ verspottete, wusste so mancher nicht, dass diese Verhöhnung nicht unbedingt auf vermeintlichen Ähnlichkeiten mit der Kopfform Kohls beruhte, sondern einen historischen Hintergrund hatte: In Folge der französischen Juli-Revolution im Jahre 1830 garantierte der neu gewählte König der Franzosen Louis-Philippe mit Art. VI der geänderten Verfassung die völlige Freiheit der Presse und den Verzicht auf jegliche Zensur.

Vom Oktober 1830 bis April 1831 wurden jedoch fünf Gesetze erlassen, mit denen die Regelung der Pressefreiheit einmü-

Räumen setzte. Darin wurden u.a. Angriffe der Presse auf die Würde der Könige unter Strafe gestellt (Gesetz vom 29. November 1830).

Als Reaktion auf die neuen Gegebenheiten dieser Zeit kam es zur Aufsammlung einer sog. „Petite Presse“, deren Blätter politische Ereignisse in Form von satirischen Beiträgen literarischer und bildlicher Art reflektierten. In nur drei Jahren wurden die wichtigsten satirischen Journale des 19. Jahrhunderts wie La Caricature (1830) und Le Charivari (1831) gegründet. Seit Mitte 1831 richtete sich die darin geübte Kritik zunehmend gegen die Person des Königs. Stand er anfangs noch im Falle literarischer und demokratischer Anschauungen so entpuppte sich sein Regierungstil sehr bald als konservativ-autoritär. So kam es allein in den Jahren 1831/32 zu 41 Prozessen gegen verschiedene Presseorgane mit 143 Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen.

Einer dieser Prozesse richtete sich wegen Majestätsbeleidigung gegen den Herausgeber von La Caricature und Le Charivari, Charles Philipon (* 1800; † 1861). Gegenstand der Anklage war u.a. eine in der La Caricature publizierte Zeichnung, die einen Mauerer mit den Gesichtszügen Louis-Philippes darstellt, der auf eine Hauswand geschriebene Idee der Juli-Revolution mit Putz überdeckt. Im Rahmen seiner Verteidigung versuchte Philipon das Argument der Ähnlichkeit des Mauerers mit dem König abstrudeln zu führen, indem er während des Prozesses in vier Phasen die Metamorphose des königlichen Konferens in eine Birne skizzierte. Damit wollte er den Richtern verdeutlichen, dass man für das Zeichnen einer Birne, eines Birnenkopfes und wegen aller grotesken Köpfe, in die der Zufall eine Ähnlichkeit mit Louis-Philippe setzte, bestraft werden müsste, jedoch ohne Erfolg – Philipon wurde am 14. November 1831 zu sechs Monaten Gefängnis und 2000 Francs Geldstrafe verurteilt. Nur zehn Tage später erschienen die Birnenköpfe-Prosaiten in der La Caricature. Da zunächst ein Teil der Exemplare beschlagnahmt wurde, erfolgte in der Ausgabe vom 16. Januar 1832 eine nochmalige Publikation. Durch die sofortige Veröffentlichung und die Berichte verschiedener Zeitungen über den Prozess wurde das Birnenmotiv sehr schnell populär. In den Satireblättern wurde es von verschiedenen Karikaturisten – darunter insbesondere Honoré Daumier – vorzugsweise bei Darstellungen von Louis-Philippe massenhaft bildlich verwendet. Dadurch entwickelte es sich zum bekannten Spottsymbol für die Julimonarchie und führte zur volkstümlichen Bezeichnung Louis-Philippe als „roi-poire“ („König-Birne“).

Aufgrund der häufigen Verwendung des Birnenvergleichs in den Satireblättern wird vermutet, dass dem Wort „poire“ im Laufe der Zeit auch die Bedeutung von „dumm“ bzw. „Dummkopf“ zukam.

Abb.: <http://www.erika-lust.de/malerei.htm> / Abb. aus Gerd Unverfehrt (Hrsg.), La Caricature – Bildsatire in Frankreich 1830–1835 aus der Sammlung von Ritter, Kunstgeschichtliches Seminar der Universität Göttingen, 1980, S. 99

„König-Birne“-Fall

<Wird in Kürze eingestellt>